

117. Satzung – Änderung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 16.05.2018 auf Vorschlag des Rektorates folgende Satzungsänderung beschlossen hat:

SATZUNGSTEIL

Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahrensablauf für Berufungsverfahren

§ 1 Größe und Zusammensetzung einer Berufungskommission

- (1) Der Senat hat gem. § 98 Abs. 4 UG idgF eine entscheidungsbefugte Berufungskommission, die aus neun Mitgliedern besteht, einzusetzen.
- (2) Der Berufungskommission haben gem. § 20a Abs. 2 UG idgF mindestens 50 vH Frauen anzugehören, dies ist bei den Nominierungen gemäß § 2 zu berücksichtigen.
- (3) Die neun Mitglieder der Berufungskommission setzen sich zusammen aus
 - fünf Universitätsprofessor/innen gem. § 94 Abs. 2 Z 1 UG idgF
 - drei Vertreter/innen gem. § 94 Abs. 2 Z 2 UG idgF (Mittelbaukurie) und
 - einer /einem Studierenden gem. § 94 Abs. 1 Z 1 UG idgF.

§ 2 Nominierung der Mitglieder

- (1) Alle Angehörigen der Kurie der Universitätsprofessor/innen sind von der Kuriensprecherin/dem Kuriensprecher zu nominieren.
- (2) Die Vertreter/innen der Mittelbaukurie sind von der Kuriensprecherin/dem Kuriensprecher zu nominieren.
- (3) Die/Der Studierende ist vom Vorsitz der ÖH zu nominieren.
- (4) Der Berufungskommission können auch Angehörige der genannten Kurien anderer Universitäten gem. § 98 Abs. 4 UG idgF angehören.
- (5) Insgesamt sind aus dem Personenkreis des Abs. 1 und 2 zumindest ein/e Vertreter/in aus dem jeweiligen Fachbereich oder zumindest ein/e Vertreter/in aus dem fachlich nahestehenden Bereich zu nominieren.

§ 3 Ersatzmitglieder

- (1) Von allen Personengruppen ist auf eine hinreichende Anzahl (jeweils mindestens 2 Ersatzmitglieder geschlechterparitätisch) an Nominierungen von Ersatzmitgliedern zu achten.
- (2) Die Nominierung der Ersatzmitglieder erfolgt nach den Vorgaben des § 2.
- (3) Ein Ersatzmitglied wird im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus der jeweiligen Kurie bzw. einer längerfristigen (durchgehenden) Verhinderung eines Mitglieds, auf Antrag der Berufungskommission, Mitglied der Berufungskommission.

§ 4 Durchführung/Ablauf des Verfahrens

Die näheren Bestimmungen über den Ablauf und die Durchführung des Berufungsverfahrens gem. § 98 UG idgF sind in der „Richtlinie Berufungsprozess für Berufungsverfahren gemäß § 98 Abs. 1 UG“ idgF geregelt.

§ 5 Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessor/innen gem. § 99 Abs. 1 UG idgF und § 99 Abs. 4 UG idgF

Die näheren Bestimmungen über den Ablauf und die Durchführung des abgekürzten Berufungsverfahrens gem. § 99 Abs. 1 UG idgF bzw. gem. § 99 Abs. 4 UG idgF sind in der „Richtlinie Berufungsprozess für Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 1 UG idgF“ bzw. in der „Richtlinie für Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 4 UG idgF“ geregelt.

§ 6 Schlussbestimmung

Dieser Satzungsteil tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Med Uni Graz in Kraft und ersetzt die bisherigen Satzungsteile „Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahrensablauf für Berufungsverfahren gem. § 98 iVm § 25 Abs. 8 Z 2 UG idgF“ sowie „Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§99)“ vollinhaltlich.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates